



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &  
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam  
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ  
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

**Hildesheim, Anno 1691.**

Num. 7. Replicæ junctâ iteratâ instantiffimâ petitione pro attentatorum  
Mandato revocatorio, non ulterius attentando, item ctioribus  
Compulsorialibus ad edendum acta priora, Anwalts der Löblichen ...

**urn:nbn:de:hbz:466:1-38415**

Clezel, de Appel. c. 2. n. 57.

Sic etiam ab executione rei iudicatæ appellatio non admittenda,

l. 5. in princ. C. quorum appellat. non recip.

Brunnem. de process. fori. cap. 8. 115.

tandem (8) ist Fiscus mit der Ritterschafft in concreto an dasiger Fürstl. Cammer niemahls in lite gewesen / gegen dieselbe auch kein Urtheil / sondern vor etlichen Jahren gegen die von Stopler zu Binder / und noch jüngst wider Amtman Burchdorff und ten / welche sich auch mit dem Fisco gülich abgefunden / daß also auch ex eo capite die von D. Blumen sub nomine nobilitatis in concreto aufgebrachte Processus Anwaldis Principalen so wenig als den Fiscum constringiren können.

Und weisen aus diesem allen Ewer Fürstl. Durchl. gnädigst ersehen / daß die / durch mehr ermeldten Dr. Blumen / nomine non omnium sed tantum quorundam de nobilitate innominatorum sub- & obreptione aufgebrachte / ohn dem / contra expresse litteram jüngeren Regenspurgischen Reichs-Abschieds de Anno 1654. §. bestritten sollen Cammer-Richter zc. 98. ohne erforderung Berichts gegen Ihre Churfürstl. Durchl. deren gnädigsten Herrn / Unterthanen erkandte Processus keiner Würdlichkeit seyn.

Als werden Ewer Fürstl. Durchl. Anwaldis Principalen höffentlich nicht bedencken / daß denen so gestalten Sachen nicht deferiren können / sondern bitten wieder unterthänigst / angeregte Processus eadem facilitate als non devolut zu cassiren / und dieselbe / per sub- & obreptionem etwa zu unrecht erschütten / unä cum expensis damni & interesse,

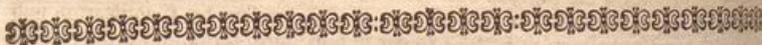
H. VI  
28

Zierüber

Ew. Fürstl. Durchl.

unterthänigster

J. Walraff L.



Num. 7.

Replicæ junctâ iteratâ instantissimâ petitione pro attentatorum Mandato revocatorio, & non ulterius attentando, item atrocioribus Compulsorialibus ad edendum acta priora, Anwaldis der Löblichen Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft / contra den Stifft-Hildesheimischen Fiscalen.

Durchleuchtigster Fürst / des heiligen Römischen Reichs hochansehnlicher Cammer-Richter / gnädigster Herr zc.

**A**uff die von dem Herrn Hildesheimischen Fiscalen am 30. Martii jüngst eingebrachte vermeinte Exceptiones prætensæ sub- & obreptionis cum acceptatione utilium & contradictione contrariorum, Fürstlich replicando zu verfahren / laßt Anwaldt der Löblichen Stifft-Hildesheimischen Ritterschafft (1) die Eingangs eingewendete Protestation und Reservation uff ihrer kühnen bahren Unerheblichkeit beruhen / (2) ist bewehrten Rechts / quod in possessione

sione braxandi existens nobilis in prædio suo non sit prohibendus braxare sine causæ cognitione.

*David Mey. part. 2. decis. 3.*

Sed potius à Judice contra turbationes in eâ per mandata tuitoria defendi debeat, etiam lite pendente.

*Robert. Lancolott. de Attentat. part. 2. c. 4. n. 25.*

In factò (3) notorium, und dahero ohnleugbahr / daß nicht allein das adeliche Haus Harbarnsen / welchen die 308. Goldfl. mediante viâ facti abgetrieben werden wolten / und welches Fürnehmen diese Appellation ernöthiget / sondern auch alle die jenige prædia nobilia, so noch jeso Braven / so wol die Zeit über / daß sie unter dem Fürstl. Hause Braunschweig Lüneburg gestanden / welches bey die hundert und zwanzig Jahrs als vor und nachgehends nach Gefallen zu feilem Kauffe getrawet haben / welcher hundert und mehr jähriger Possession niemand (4) sine sufficienti & plenâ causæ cognitione entsetzt werden kan: wo ist aber (5) eine solche auffzubringen? Edantur acta priora, darin wird sich dieselbe nicht finden / ein blosser Befehl / der doch auch niemahls fürbracht / erstattet (6) dieselbe nicht: wie kan dann wol (7) möglich sein / daß dieses eine abgeurtheilte Sache sey? Das aburtheln præsupponit & prærequirit legitimam causæ cognitionem, ubi autem hæc deficit, da kan auch ohnmöglich ein rechtmäßiges aburtheln erfolgen. Nun ist jene (8) nimmer ex actis fürzustellen / derowegen auch dieses nothwendig cessiren muß: wo ferner (9) richterlicher Ehren ohnabbrüchig / ein unrechtmäßiges Verfahren per appellationem suspendiret wird / da hat man sich keines Judicati jurühmen / noch constituiret (10) viâ facti, welche interpositâ appellatione attentando fürgenommen wird / dasselbe. Ebenmäßig ist (11) notorium und aus den gegenseitigen Beylagen zu ersehen, daß die Patente nicht motu proprio, sondern ad instantiam der Braver-Gilde in der alten Stadt Hildesheim ergangen / es ist aber der Löblichen Stiffts Hildesheimischen Ritterschafft (12) solche Klage niemahls communiciret / ob schon verschiedentlich darumb angehalten / noch dieselbe darauff gehöret: wo aber geklaget wird / da kan sine summa iniquitate & nullitate Reo non audito nicht verfahren werden. Wie auch bey solcher Beschaffenheit keine contumacia, à cujus poenâ ohne dem quælibet etiam levis, frivola & injusta causa excusat.

*Dominic. Arum. lib. 1. decis. 11. n. 38.*

*Benedict. Carpzov. R. I. E. lib. 3. tit. 3. Respons. 26. n. 1.*

obhanden / also hat auch (13) in eam propiciâ Themide nicht procediret werden können / ja die acta Fiscalis contra Burchtorff / dabey sich die Löbliche Ritterschafft intro-mittiret / und wie dieselbe auch nicht gehöret werden wollen / mediante legitimâ provocatione ad superius hoc Judicium sich wenden müssen / weisen (14) klärlieh auß / ob wol der Herr Dechand Heinrich Albrecht Burchtorff Pfands-Einhaber des adelichen Hauses Harbarnsen die zustehende Gebühr gnugsam eingeführet / in der Sache auch bey bereits geschlossen gewesen / daß er doch mit der gebetenen transmission actorum, die doch niemand ex totius Germaniæ observantiâ abgeschlagen werden kan / cujus denegatione judex etiam se suspectum facit, aded ut quod post eam petitam decernit nullum sit & statim revocandum, nicht gehöret / sondern an statt dessen exequendo wieder ihn verfahren werden wollen / nullâ prorsus præviâ sententiâ. Daß ein oder ander pro corroborando ex notoriâ immemoriali possessione quæsito jure & ad evitandâ molestias, die er von der Braver-Gilde etwa uff diese oder jene Weise haben möchte / bey Ihrer Churfürstl. Durchl. als gnädigstem Landes-Fürsten etwas obtiniret und erworben / hoc (15) non arguit Dominorum Appellantium non jus, sed potius dictum ex immemoriali possessione quæsitum jus stabilis & firmat, wie dann (16) alles / was höchstermelter gnädigster Landes-Fürst / einem oder andern über sothanen Braven gnädigst erteilet / solche immemorialem possessionem pro fundamento hat / vielweniger will aber (17) darauff erfolgen / daß deswegen die jenige die Appellation nicht mit beliebet haben sollen / consequenter ist (18) die præsumptio calumniæ, damit man dießseitigen Advocatum wieder Verdienst gern graviren wolte / gar weit gesucht / ja ohnerfindlich. Wie der Proceß geführet / ex superioribus apparet, darauß kan (19) niemand mit bestande Rechtsens eine contumaciam fürstellen / nec ad excludendam

cludendam appellationem quavis contumacia sufficit, sed quæ ad hoc necessaria sunt, solide, ut omnia deduxit

*Mevius part. 5. dec. 180.*

Quæ ibi tradita requirita über die Herren Appellanten nimmer verificiret und wahr gemacht werden können. Wo (20) libellus Actorum nicht communiciret / dießelbe / oder der welche Spruch gemacht werden wil / niemahls darüber gehoret / auch bey solcher Gestaltsamkeit nicht gehoret werden können / à parte Actorum die intentio nicht beygebracht / hergegen dessen immemorialis possessio, welche exquiret werden wollen / in propatulo, keine sententia ergangen / sondern denegando transmissionem actorum der Anfang ab executione præposterè gemacht / da kan auch in Ewigkeit kein res iudicata außgebracht werden / consequenter verlichret sich auch die præsentia exceptio, se dahero fingiret werden wollen. Daß (21) der Herz Fiscalis wider den Herren-Diener man und Dechanten Burchtorffen als Pfands-Einhabern des adelichen Hauses Harsbarnsen ein Urtheil erhalten / das ist ohnerwählich sondern wie derselbe denegatâ ipsorum transmissione so fort nulla probatâ nec probandâ contraventione, qui enim iam immemoriali possessione utitur, eamq; continuat, non contravenit, nec ad sub- & ob-repitiè extracta mandata, libello licet petito, non communicato, quis illam dimittere tenetur, exquiret werden wollen / hat die sämtliche Ritterschafft dabey sich eingeschriben / deducendo ac demonstrando, daß also und zum præjudiz der Sache / so wider sie des Brauens halber von der Brauer-Gilde in der alten Stadt Hildesheim eingeführet sein solte / wieder den Herrn Dechanten nicht verfahren werden könte: als aber solches nicht attendet werden wollen / loquentibus instrumentis publicis nicht D. Blume / sondern die Löbliche Ritterschafft an diese höchste Gerichte appelliret / verfolget auch daselbst testante producto procuratorio die Appellation.

Wie gutlich (22) von dem Herren Dechanten Burchtorffen die Abfindung bey dem Herren Appellaten geschehen / das bezeuget die original Beylage / so dessen Schwahrs und Verwalters Hand. Ob (23) das für eine gültliche Abfindung geachtet werden könne / was mediante executione ernöthiget wird / daß muß man dem gerechten Arbitrio und Entscheidung dieses Augustissimi Judicii submitiren. Posto aber / nullatenus concessio, daß die durch die Execution abgedrungene Zahlung für eine gültliche Abfindung gehalten und erkandt werden könne / so ist doch der Löblichen Ritterschafft / dem zugehöriger er wegen mehr benamten adelichen Hauses ist / dadurch (24) obdenommentirten Verfahren und Erlangung bessern Nchtens an das Obergerechte zubringen / A decore enim contra membrum Nobilitatis sive ordinis Equestris huic ob interesse appellare licet, illo licet obsequente, per ea, quæ deducit

*Mevius Part. 1. deif. 61.*

Wann dann hiemit solide remonstriret / daß die Appellatio aus wichtigen Ursachen interponiret und eingeführet / die gebettene Processus auch rechtmässig erkandt / was aber ex adverso dawieder prætentè excipiendo eingestreuet / der Krafft nicht / daß es die Appellation infringiren könne / sondern dessen ohngehindert wol war bleiben wird / nullè processum, benè autem appellatum esse, die künfftige Sententz solches auch bey hoffentlich bekräftigen wird / hergegen so wol aus den prætentis exceptionibus alle deren production verübeten attentatis gnugsam erscheint / daß der Herz Appellate den außgangenen / insinuirten und reproducirten Käyserlichen Processen den schuldigen Gehorsam zugeben nicht gemeinet / zu Erlangung der actorum priorum auch keine Verfügung / wann deren Aufsolgung halber keine arctiores compulsorales ergeben. Demnach bittet Anwaldt der Löblichen Stiffts-Hildesheimischen Ritterschafft unterthänig / Ew. Hoch-Fürstliche Durchl. wolle Einwendens ohnerhindert erkennen und außsprechen / wie in Libello gehorsambst gebetten / entzwischen aber die verübete attentata per Mandatum pgenale sine clausulâ dahin revociren / daß der Herz Appellate die durch hundert achte Goldst. so er attentando dem Herrn Dechanten Burchtorffen durch außgebrachte Zwangsmittel pendente Appellatione & processibus jam tum emanatis abgenöthiget, cum expensis, damno & interesse so fort erstatten / auch sich zusamment Nobilissimo Domino Judici à quo alles fernern attentirens außern müsse / Filicus enim de attentatis tenetur & damnatur.

H. VI.  
28

Lancellot. de Attentat. Part. 2. c. 4. declar. 4. n. 34. vers. aliàs.

Mer. p. 4. decis. 288.

Auch die gebettene arctiores compulsoriales ad edendum acta priora seinen Herren Principalen fürderlich gnädigst mittheilen / Oberrichterlicher Hülffe sich umb so vielmehr getrostend / das es puncta privilegiata seyn / quæ celerem expeditionem exposcunt / und die attentata legem, judicem & partem offendiren.

Cass. Klock. vutor. Cameral. Relat. 1. n. 65.

Dahero auch deren meritum ante omnia revocari.

Mer. part. 1. dec. 5. in not. n. 4.

Nobilissimo &c.

Num. 8.

Duplicæ, auff anmaßliche replicas Stift-Hildesheimischer Ritterschafft / bedingliche Erklärung und Bitte mit wiederholter Protestation, Anwaltds Fürstl. Stift-Hildesheimischen Ficalis, in übel gegründeter Appellations-Sachen / cum adjunctis sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. Hildesheimischer Ritterschafft / contra Hildesheimischen Ficalen. Product. 16. Mart. Anno 1667.

Durchleuchtigster Fürst / Römischer Käyserl. Majest. Cammer-Richter / gnädigster Herr ic.

**D**ie von angemasten Anwaldt Stift-Hildesheimischer Ritterschafft den 21ten Augusti jüngst producirte, also rubricirte replicas, Contravention der Bräu-Patenten betreffend / zu beantworten / erachtet Ficalis dahero nicht schuldig zu seyn / weiln Fürstl. Stift-Hildesheimische Regierung / wegen hierunter verstreuten interesse Ihrer Churfürstl. Durchl. Lands-Fürstl. Hoheit / Macht und Authorität apostolos refutatorios abgeben / wohin sich lediglich beziehen / und über voriges nochmal zum ierlichsten bedingen und protestiren thut. Damit jedannoch es das Ansehen nicht habe / das gemeldter Ficalis seiner gerechten Sache nicht traue ; So hat derselbe zu unterthänigstem Respekt Ew. Fürstl. Durchl. und des Hochlöblichen Käyserl. Cammer-Gerichts die gegenseitige replicas in etwas beleuchten / und des unternommenen Appellir-Bercks Unrichtigkeit unter vorhero gethaner / und alhier wiederholter Protestation remonstriren wollen / und contradiciret darauff anfänglich allem dem / was ex adverso wieder Ficalen wieder eingeführet / in sonderheit (1) das Herr Amtman Burchtorff in die den Mandatis prohibitoriis einverleibte Vden absque causæ cognitione & sententiæ publicatione declariret seyn solte / da doch Herr Gegen-Anwaldt pag. 3. ad punctum 14. selbst ultrò gestehet / das in Sachen beyderseits geschlossen gewesen / wie dann acta ad referendum impartialibus außgethan / relatio in pleno verlesen / abgefasset / und dem vermeinten Instrumento appellationis ex adverso producto einverleibte declaratori-Urthel endlich beliebet and publiciret worden.

Das aber (2) wolgemelte Fürstl. Regierung dem Burchtorffischen Suchen transmissionis nicht deseriret / darzu wird sie die Cansley-Ordnung Episcopi Ernesti de Anno 1609. veranlasset haben / worin außdrücklich enthalten / das gebettener Verschickung ungenechtet / dem Gutbefinden nach in loco woll sprechen lassen können : Die allegirte ungestandene immemorialis possessio vel quasi juris braxandi ad divendendum wirds

D

(3.)